## Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Corona Schnell- oder Selbst-Tests

## gemäß Art. 14 DSGVO

Folgende Informationen sind den Beschäftigten, die Corona-Testergebnisse dem Arbeitgeber melden mitzuteilen:

* **Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen**

Die/der Arbeitgeber/in ist anzugeben.

* **Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten** falls ein/ Datenschutzbeauftragte/r bestellt ist.
* Der **Zweck der Verarbeitung** ist der Infektionsschutz allgemein und im Besonderen der Schutz der anderen Beschäftigten sowie der Patienten und Kunden.

Die **Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung** ergibt sich aus der gesetzlichen Verpflichtung des Arbeitgebers Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO, der Fürsorgepflicht aufgrund des Arbeitsverhältnisses Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO und § 26 BDSG, den berechtigten Interessen des Verantwortlichen und anderer Mitarbeiter/innen sowie Patienten und Kunden an der Minimierung von Infektionsrisiken Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO in Verbindung mit der Coronaschutzverordnung des Bundes und der jeweiligen Bundesländer.

Die Verarbeitung der Gesundheitsdaten stützt sich auf § 26 Abs. 3 BDSG und Art. 9 Abs. 2 b) DSGVO.

Bei der Verarbeitung Ihrer Daten auf der Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO haben Sie gemäß Art. 21 DSGVO ein Widerspruchsrecht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben.

-

* Die Bereitstellung der Daten ist aufgrund des Infektionsschutzes notwendig und ggf. gesetzlich vorgeschrieben. Ohne einen negativen Test können Sie leider das Unternehmen nicht betreten. Als Mitarbeiter/in haben sie im Rahmen des Arbeitsverhältnisses die Pflicht zur Rücksichtnahme gegenüber den im Unternehmen tätigen Personen. Dazu gehört auch die Vermeidung von Gesundheitsgefahren.
* Es werden folgende personenbezogenen Daten verarbeitet:

Testergebnis mit Datum eventuell Uhrzeit und bei Schnelltests von welcher Stelle der Test durchgeführt wurde.

Name des Beschäftigten

...........

* Empfänger der personenbezogenen Daten sind intern die Geschäftsführung und die Personalabteilung. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, wenn es eine rechtliche Verpflichtung dazu gibt (beispielsweise, wenn Arbeitgeber/innen gesetzliche verpflichtet sind, bei positiven Ergebnissen die Gesundheitsämter zu unterrichten).

Das medizinische Personal, welches Schnelltests durchführt ist bei einem positiven Ergebnis zu einer Meldung bei den Gesundheitsämtern verpflichtet.

* Die Testergebnisse werden nach Ablauf der Gültigkeit der Testergebnisse vernichtet, es sei denn, der Verantwortliche wird rechtlich zu einer längeren Dokumentation verpflichtet.

Zum Nachweis, dass die/der Verantwortliche die Testergebnisse erhoben hat, werden der Name und der Zeitpunkt der Tests dokumentiert und mindestens 3 Jahre ausbewahrt.

* Sie haben gegenüber dem Verantwortlichen das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf deren Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gemäß Art 15 – 18 DSGVO.
* Sie haben das Recht sich bei einer Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre personenbezogenen Daten nicht ordnungsgemäß verarbeitet werden.